

13. Entschädigung des Lohnausfalles bei Militärdienst (Ziff. 8.12)

	Ledige ohne Unter- stützungs- pflicht	Ledige mit Unterstützungs- pflicht sowie Verheiratete
a) während der Rekrutenschule als Rekrut	80%	100%
b) während den Kadernschulen und dem Abverdienen	80%	100%
	vom Grundlohn	

St. Margrethen, März 2022

Bauwerk Group Schweiz AG

.....
P. Hardy M. Kummer

Gewerkschaft UNIA

A. Gähme V. Alleva B. Campanello G. Reo

SYNA

ANHANG Nr. 1 ZUM GESAMTARBEITSVERTRAG FÜR 01.04.2022 – 31.03.2023

(gilt als Zusatz zum unterzeichneten GAV mit der Ergänzung Anhang Nr. 1, gültig von April 2022 bis März 2023)

1. Gehaltsanpassungen (Ziff. 3.2)

Die Teuerung ist bis zum Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 103.8 Punkten (BFS Indexbasis Dezember 2015) ausgeglichen.

2. Mindestlöhne

Die Mindestlöhne betragen bis 31. März 2023 pro Stunde:

- Berufsarbeiter	Fr. 26.95
- Angelemte Arbeitnehmer	Fr. 24.25
- Ungelernte Arbeitnehmer	Fr. 22.20
- Hilfsarbeiter (temporär Mitarbeitende)	Fr. 20.70

In den vorstehenden Mindestlöhnen sind die jeweiligen Anpassungen gemäss Ziff. 3.2 bereits enthalten.

3. Wöchentliche Normalarbeitszeit (Ziff. 4.11)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden, gültig ab 1.1.2013. Diese werden in der Regel auf 5 Tage verteilt. Für den Schichtbetrieb gilt eine besondere Regelung.

4. Flexible Arbeitszeit (Ziff. 4.12)

Für die Bauwerk Group Schweiz AG gilt bis auf Widerruf die in Abs. 3 vereinbarte Regelung. Für ihre Mitwirkung erhalten die Mitarbeitenden eine monatliche Entschädigung von Fr. 55.–, die auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen wird.

Im Zusammenhang mit der vorstehenden Regelung gelten folgende Pausenzeiten:

Schicht I

Arbeitszeit (Mo - Do) 05.00 - 13.36 Uhr
Arbeitszeit (Freitag) 05.00 - 13.06 Uhr

Pausen (Mo - Fr)
06.38 Uhr 7 Minuten
08.40 " 20 "
11.30 " 7

Schicht II

Arbeitszeit (Mo - Do) 13.36 - 22.12 Uhr
Arbeitszeit (Freitag) 13.06 - 20.12 Uhr

Pausen (Mo - Do) (Freitag)
15.15 Uhr 7 Minuten 7 Minuten
17.30 " 20 " 20 "
20.00 " 7 "

Schicht III

Arbeitszeit (Mo - Fr) 22.12 - 05.00

Pausen (Mo - Fr)
23.30 Uhr 6 Minuten
01.00 " 15 "
03.30 " 15 "

5. Zuschlag für Überzeit (Ziff. 4.23)

Die Firma entschädigt Überzeit mit einem Zuschlag von 25% zum Brutto-Grundlohn.

6. Überzeit Betriebskader (Ziff. 4.24)

Bei der von der Firmenleitung angeordneten Überzeit kann dem Betriebskader die geleistete Überzeit auf der Basis seines Brutto-Grundlohnes entschädigt werden.

7. Nacht- und Sonntagsarbeit (Ziff. 4.25)

- Zuschlag für Abend- und Nachtarbeit zum Brutto-Grundlohn 50 %
(inkl. Zeitzuschlag von 10 %)
- Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen zum Brutto-Grundlohn 75 %
- Arbeitszeiten für Abend- und Nachtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 05.00 Uhr

8. Zuschläge bei Schichtarbeit (Ziff. 4.26)

- im 2-Schicht-Betrieb (mindestens) Fr. 1.35 p/Std.
- im 3-Schicht-Betrieb (mindestens) Fr. 2.60 p/Std.
- für Durchfahrbetrieb gelten betriebsindividuelle Regelungen.

9. Ferienansprüche (Ziff. 5.11)

- bis zum vollendeten 20. Altersjahr 25 Tage
- ab Alter 20 – 29 22 Tage
- ab Alter 30 – 39 23 Tage
- ab Alter 40 – 49 24 Tage
- ab Alter 50 25 Tage

10. Feiertage (Ziff. 5.73)

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf eine Entschädigung von jährlich bis zu 9 offiziellen Feiertagen, die auf einen Arbeitstag fallen.

11. Krankentaggeldversicherung (Ziff. 6.2)

Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung beträgt seit 1.1.2018 0.54 % für die Firma und 0.54 % für die Mitarbeitenden.

12. Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall (Ziff. 7.24)

Die Mitarbeitenden erhalten während

- 3 Wochen im 1. Dienstjahr
- 1 Monat im 2. "
- 2 Monate ab 3.- 4. "
- 3 Monate ab 5.- 9. "
- 4 Monate ab 10.-14. "
- 5 Monate ab 15.-19. "
- 6 Monate ab 20.- 21. "

100% des letzten Netto-Grundlohnes. Anschliessend gilt die Regelung gemäss Berner Skala.